

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 29.02.2024

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Frau Diessner

Telefon: 545 - 2341

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01127/2024

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss  
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss

### Betreff

Gewährung von Zuwendungen (Fördermittel) aus dem Teilhaushalt 06- Soziales für 2024

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln (Beschluss zum Nachtragshaushalt 2024) die Gewährung von Zuwendungen für das Förderjahr 2024 an folgende Träger gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 d) der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin:

- a) AWO Soziale Dienste gGmbH für die Allgemeine Soziale Beratung in Höhe von 35.700 Euro
- b) Caritas e.V. für die Allgemeine Soziale Beratung in Höhe von 25.000 Euro
- c) Dreescher Werkstätten gGmbH für die Beratung für Menschen mit Behinderung in Höhe von 45.600 Euro
- d) Diakonie Westmecklenburg-Schwerin für die Beratung für Menschen mit Behinderung in Höhe von 25.800 Euro
- e) Die Platte lebt e.V. für die Begegnungsstätte im Bertha-Klingberg-Haus in Höhe von 25.900 Euro
- f) Selbsthilfekontaktstelle KISS in Höhe von 35.000 Euro und
- g) Seniorenbüro in Höhe von insgesamt 35.000 Euro.

Für die Finanzierung der niederschweligen Schuldnerberatung der Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend als kommunale Pflichtleistung (kommunale Eingliederungsleistungen nach Maßgabe des § 16 a Nr. 2 SGB II) wird für 2024 zur Aufrechterhaltung des spezifischen Beratungsangebots ein Betrag von 30.000 € gezahlt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Zuwendungsbescheide auszufertigen und die Mittel auszureichen. Es erfolgt zunächst eine Auszahlung für die ersten beiden Quartale zur Aufrechterhaltung der Angebote.

## Begründung

### 1. Sachverhalt / Problem

Für die im Betreff genannten Beratungsangebote werden seit Jahren kommunale Förderungen gewährt.

Mit diesem Beschluss sollen im Einklang mit den Ermächtigungen im Doppelhaushalt 2023/2024 Fördermittelbescheide für die genannten Träger bzw. Vereine in der genannten Höhe für das Förderjahr 2024 ausgereicht werden.

a) Die AWO Soziale Dienste gGmbH berät seit Jahren Ratsuchende im Zuge der allgemeinen sozialen Beratung. Es handelt sich um ein Beratungsangebot nach Maßgabe des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz M-V (WoftG M-V). Für 2024 soll eine Förderung in Höhe von 35.700 € erfolgen.

b) Auch die Caritas e. V. hält ein Angebot an allgemeiner sozialer Beratung vor. Für 2024 soll eine Förderung in Höhe von 25.000 € erfolgen

c) Die Dreescher Werkstätten gGmbH leistet Beratung für Menschen mit Behinderung. Auch dieses Beratungsangebot fällt unter das WoftG M-V. Für die Durchführung der Behindertenberatung soll wie im Vorjahr eine Förderung in Höhe von 45.600 € erfolgen.

d) Auch die Diakonie Westmecklenburg-Schwerin bietet Beratung für Menschen mit Behinderung nach dem WoftG M-V an. Für 2024 soll eine Förderung in Höhe von 25.800 € erfolgen

e) Für Die Platte lebt e.V. ist für die Aufrechterhaltung der Begegnungsstätte im Bertha-Klingberg- Haus wie im Vorjahr eine Förderung von 25.900 € notwendig.

f) Die Selbsthilfekontaktstelle KISS fördert die Stärkung von Selbsthilfeangeboten in Schwerin. Wie bereits in den Vorjahren beläuft sich das beantragte Fördervolumen auf 35.000 € als Projektförderung.

g) Das Seniorenbüro wird seit vielen Jahren für die Fortführung der Arbeit in Schwerin gefördert. Wie bereits in den Vorjahren beläuft sich das beantragte Fördervolumen auf 35.000 € als Projektförderung. Der kommunale Fördermittelbetrag dient zudem der Einwerbung weiterer Projektmittel durch Dritte.

Bei der Finanzierung der niederschweligen Schuldnerberatung der Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend handelt es sich um eine kommunale Pflichtleistung, die im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen für die Kunden des Jobcenters nach Maßgabe des § 16 a Nr. 2 SGB II zu erbringen ist. Für 2024 wird zur Aufrechterhaltung dieses spezifischen Angebots ein Betrag von 30.000 € gezahlt.

Für 2024 erfolgt durch das Land eine Zuweisung in Höhe von insgesamt 364.010 Euro für die Kofinanzierung der Angebote an sozialer und Gesundheitsberatung nach dem WoftG M-V an die Landeshauptstadt Schwerin. Die o. g. Förderungen unter a) bis d) werden damit jeweils zur Hälfte durch die Landeszuweisung refinanziert.

Die Prüfung der Fördermittelanträge ist erfolgt.

Die zu gewährenden Förderbeträge für die genannten Träger/Vereine liegen über der Wertgrenze von 25.000 € und unterhalb der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft der Hauptausschuss die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuwendungen.

## **2. Notwendigkeit**

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der bedarfsgerechten Beratungsangebote ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen in der genannten Höhe von notwendig.

Die Träger sind zur Fortsetzung und Absicherung der oben beschriebenen Aufgaben auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen.

Der Oberbürgermeister wird deshalb ermächtigt, die Zuwendungsbescheide für die Förderperiode 2024 auszufertigen.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen**

### **Lebensverhältnisse von Familien:**

Die weitere Vorhaltung der o. g. Angebote ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und gleichwertige Lebensverhältnisse in der Landeshauptstadt Schwerin zu fördern.

### **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

### **Klima / Umwelt:**

### **Gesundheit:**

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen; die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Ermächtigung

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:./.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

./.

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister